

für sie eine einheitliche Lebensordnung aufstellte¹; sie ist 826 zu Rom unter Eugen II. auch für Italien wiederholt², endlich um die Wende des Jahrhunderts in die interpolierte Gestalt der Regel Chrodegangs (c. 13) aufgenommen worden³. Man wird auch hier vielleicht einwenden, dass man auch unabhängig von der *Institutio canonicorum* zu einer ähnlichen Formulierung gelangen konnte; die Möglichkeit ist gewiss zuzugeben, aber alle Wahrscheinlichkeit scheint mir dafür zu sprechen, dass hier eine bewusste oder unwillkürliche Anlehnung an die Bestimmung von 816 vorliegt, durch deren Wortlaut ('usibus') auch der aus der *Vita D* ergänzte Ausdruck 'usum' genügende Bestätigung findet⁴. Wenn diese Annahme begründet ist, ist vielleicht noch eine Vermuthung über den Anlass zulässig, der gerade im Jahre 816 jene Urkunde Karls in Erinnerung bringen konnte. Von Ludwig dem Deutschen sind 837 an einem Tage zwei Urkunden für Salzburg ausgestellt worden, Bestätigungen der Besitzungen und der Immunität; von Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. waren ebenfalls je zwei entsprechende Diplome vorhanden, von denen uns je eins erhalten ist⁵. Die Immunitätsurkunde Ludwigs ist im Februar 816 ausgestellt worden; darf man etwa annehmen, dass das verlorene Diplom über die Besitzbestätigung gleichzeitig ertheilt wurde? Bei dieser Gelegenheit wäre dann Karls Urkunde von 790 hervorgeholt worden, und ihre Spuren könnten neben denen der *Institutio* von demselben Jahre 816 nicht überraschen. Wie es sich aber auch mit diesen Vermuthungen verhalten mag, die natürlich unbeweisbar sind, das Jahr 816 scheint mir als vordere Grenze für die Abfassungszeit der *Vita* hinreichend gesichert. Wegen der Kenntniss der *Institutio canonicorum* darf man den Verfasser vielleicht unter den Kanonikern suchen, die sich seit dem Jahre 767 zu Salzburg neben den Mönchen nachweisen lassen⁶ und seit 774 die neuerbaute Rupertuskirche

1) Mansi XIV, 269: 'ut monasteria puellarum ita undique firmis-
simis circumdant munitionibus, ut nulli intrandi aut exeundi nisi per por-
tam pateat aditus. — Habeant itaque interius sanctimoniales refectoria,
cellaria, dormitoria et ceteras suis usibus habitationes necessarias
praeparatas'. Vgl. Werminghoff S. 631 ff. 2) Boretius S. 373 (c. 7):
'ut iuxta ecclesiam claustra constituentur, in quibus clerici disciplinis
ecclesiasticis vacent; itaque omnibus unum sit refectorium ac dormitorium
seu ceterae officinae ad usus clericorum necessariae'. 3) d'Achery,
Spicilegium I², 568. Vgl. Werminghoff S. 646 ff. 4) Vgl. oben S. 303.
5) Vgl. oben S. 305 f. 6) *Breves Notitiae* XIII, 7 (ed. Hauthaler, Salz-
burger Urkundenbuch I, 1 (1898), S. 35; über das Jahr vgl. XIII, 2 (S. 34).